

genehmigte Niederschrift

über die öffentliche 70. Sitzung des Gemeinderates Grafrath

am 02.12.2024

in der Wahlperiode 2020 bis 2026

Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	20:04 Uhr
[vorübergehende Unterbrechung:	19:32 – 19:36 Uhr]
Ort:	im Sitzungssaal der Gemeinde Grafrath

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Markus Kennerknecht

Mitglieder des Gemeinderates

Anton Hackl	anwesend ab 19:35 Uhr
Dr. Hartwig Hagenguth	
Manfred Heilander	
Josef Heldeisen	
Dr. Gerald Kurz	
Arthur Mosandl	
Gabriele Oellinger	
Dr. Maria Begoña Prieto Peral	
Sybilla Rathmann	
Maximilian Riepl-Bauer	
Karl Ruf	
Martin Söttl	
Alice Vogel	

Schriftführerin

Renate Bucher

Verwaltung

Kerstin Pentenrieder	Geschäftsstellenleitung
----------------------	-------------------------

Abwesend:

Mitglieder des Gemeinderates

Karlheinz Dischl	unentschuldigt
Silvia Dörr	entschuldigt
Monika Glammert-Zwölfer	entschuldigt

Erster Bürgermeister Markus Kennerknecht stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates unter Übermittlung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Öffentliche Tagesordnung:

- TOP 1 Bürgeranfragen
- TOP 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
- TOP 3 Wasserversorgung; Vorlage der Gebührenkalkulation 2025 - 2027 und Festsetzung des Wasserverbrauchspreises ab dem 01.01.2025; Beratung und Beschlussfassung
- TOP 4 Nutzung Bürgerstadl; Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe an Gruppierungen zum Zwecke der Erfüllung politischer Ziele
- TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 11.11.2024
- TOP 6 Information des Vorsitzenden über grundsätzliche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
- TOP 7 Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates

Einwände zur Tagesordnung:

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich, ob der nichtöffentliche Tagesordnungspunkt 2 auch öffentlich behandelt werden könnte, woraufhin der Vorsitzende deutlich macht, dass es hierbei um Grundstücksverhandlungen, u. a. um Grundstückspreise gehe, weshalb er von einer öffentlichen Beratung abrate.

Daraufhin erfolgt aus dem Gremium der Antrag, den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt 2 öffentlich zu behandeln und der Vorsitzende stellt zur weiteren Beratung und Beschlussfassung die Nichtöffentlichkeit her.

Die Zuhörer und der Pressevertreter verlassen den Sitzungssaal.

Es folgt eine nichtöffentliche Beratung. 19:32 Uhr – 19:36 Uhr

Während der nichtöffentlichen Beratung betritt GR Hackl den Sitzungssaal. 19:35 Uhr

Der Vorsitzende stellt um 19:36 Uhr die Öffentlichkeit wieder her.

Die Zuhörer und der Pressevertreter kehren in den Sitzungssaal zurück.

Eintritt in die öffentliche Tagesordnung:

TOP 1 Bürgeranfragen

Es erfolgen keine Bürgeranfragen.

TOP 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat eine Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Grafrath und der Gemeinde Grafrath hinsichtlich einer Kooperation beim Hausmeister-Personal befürwortet hat. Aufgaben der Hausmeisterdienste sollen demnach mittelfristig durch den gemeindlichen Bauhof übernommen werden.

TOP 3 Wasserversorgung; Vorlage der Gebührenkalkulation 2025 - 2027 und Festsetzung des Wasserverbrauchspreises ab dem 01.01.2025; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag (Verfasserin: Kerstin Pentenrieder):

In der Sitzung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten am 25.11.2024 wurde der Entwurf der Gebührenkalkulation eingehend vorberaten und der Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat gefasst, die Wasserverbrauchsgebühr ab 01.01.2025 auf 2,14 €/m³ festzusetzen.

Zur Ermittlung der Verbrauchsgebühren müssen gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG sogenannte Kalkulationszeiträume gebildet werden, die höchstens vier Jahre umfassen dürfen.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.11.2021 wurde die Gebühr für den Zeitraum 2021 – 2024 auf 1,98 €/m³ festgesetzt.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, müssen innerhalb des folgenden Zeitraums ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Das Defizit aus dem noch laufenden Kalkulationszeitraum in Höhe von geschätzt 23.049,20 € fließt in die Kalkulation ab 2025 mit ein. Das Jahr 2021 wurde ebenfalls nochmal nachberechnet, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation das Rechenjahr systembedingt noch nicht abgeschlossen war.

Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Gründen ansatzfähigen Kosten gem. Art. 8 Abs. 2 KAG wird für den Zeitraum 2025 – 2027 eine Gebühr von 2,14 €/m³ benötigt. Dies bedeutet eine Erhöhung um 16 Cent im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum.

Zum Vergleich:

Ein 4-Personen-Haushalt (2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche) benötigen im Durchschnitt 140 m³ Wasser pro Jahr. Mit der aktuellen Gebühr von 1,98 € wäre ein Betrag in Höhe von 277,20 € (ohne Grundgebühr und Steuer) fällig; mit einer Gebühr von 2,14 € beläuft sich der Betrag auf 299,60 € pro Jahr.

Alternativ wäre eine Erhöhung der Grundgebühr um 20% denkbar, um die Verbrauchsgebühr auf 2,12 €/m³ festzusetzen (siehe Anlage 2a) und 9a)). Über weitere Alternativen hinsichtlich der Grundgebühr kann bei Bedarf in der Sitzung berichtet werden.

Ausführlichere Informationen können den Anlagen zum Sachvortrag entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation 2025 – 2027 den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Grafrath vom 20.02.2012.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekanntzugeben.

[Ende des Sachvtrags]

Der Vorsitzende und die Geschäftsstellenleitung erläutern den Sachverhalt und erklären die Gründe für die notwendige Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr i. H. v. 0,16 Euro /m³.

Der Vorsitzende beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation 2025 – 2027 den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Grafrath vom 20.02.2012.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekanntzugeben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 1

TOP 4 Nutzung Bürgerstadl; Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe an Gruppierungen zum Zwecke der Erfüllung politischer Ziele

Sachvortrag (Verfasserin: Simone Fischer-Gudehus):

Für den Bürgerstadl der Gemeinde Grafrath ist derzeit vor allem eine Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen, Vereinsveranstaltungen (z.B. Hauptversammlung, Jahrestreffen), gemeindliche Veranstaltungen mit „Arbeitscharakter“, Kulturveranstaltungen (z.B. Konzerte) sowie für private Feiern von Gemeindebürgern vorgesehen. Dabei wird eine gewerbliche Nutzung ausdrücklich im Nutzungsvertrag untersagt.

Durch oben genannte Nutzung handelt es sich beim Bürgerstadl um eine öffentliche Einrichtung gemäß Art. 21 der Gemeindeordnung (GO).

Aufgrund dieser ständigen „Vergabepaxis“ ergibt sich konkludent der entsprechende Widmungszweck.

Demnach sind gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO alle Gemeindeangehörigen (Art. 15 Abs. 1 S. 1 GO) berechtigt, diese öffentliche Einrichtung zu nutzen. Gleichzeitig ist der Zulassungsanspruch durch gängige Praxis auf diesen Personenkreis begrenzt. Auswärtige Personen bzw. gemeindeübergreifende Vereinigungen sind von der Nutzung ausgenommen.

Um die Nutzung zukünftig nicht lediglich durch konkludente Vergabe, sondern verbindlich zu gestalten, soll der Gemeinderat über entsprechende Regelungen beraten und Beschluss fassen. In diesem Zusammenhang soll auch die seit 2022 bestehende neue Situation des Bürgerstadls (kein dauerhafter Betrieb durch einen Pächter) berücksichtigt werden.

Bezüglich der Nutzungszulassung im Rahmen der (konkludenten) Widmung für politische Parteien ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sich der Zulassungsanspruch eines Ortsverbandes einer politischen Partei aus Art. 21 GO ableiten lässt.

Hinsichtlich einer etwaigen Nutzung durch übergeordnete Gruppierungen (z.B. Bundes- oder Landesverbände) wird auf die eingeschränkte Nutzbarkeit des Bürgerstadls (ohne Pächter) hingewiesen.

Es wäre daher im Hinblick auf den wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwand angezeigt, die Nutzung des Bürgerstadls, auch für politische Gruppierungen, (weiterhin) ausschließlich für Gemeindeangehörige bzw. für Ortsverbände zu ermöglichen und diesbezüglich eine verbindliche Regelung zu verfügen.

An der bisherigen Vergabepaxis an Vereine, Institutionen und private Personen wird im Übrigen festgehalten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass es sich bei dem Bürgerstadl um eine öffentliche Einrichtung gemäß Art. 21 Abs. 1 GO handelt.
2. Die Nutzung der Einrichtung soll ausschließlich für Gemeindeangehörige bzw. ortsansässige Vereine oder Institutionen zugelassen werden.
3. Für politische Ortsverbände ergibt sich der Zulassungsanspruch aus Art. 21 Abs. 1 und Abs. 4 GO. Somit wird die Nutzung aller Ortsverbände sowie ausschließlich ortsgebundene Wählergruppen, Vereinigungen im Sinne des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie Vertretungen von örtlichen Institutionen und Interessengemeinschaften (z.B. Bürgerinitiativen) zugelassen.
4. Übergeordnete politische Gruppierungen werden aus wirtschaftlich-organisatorischen und damit aus Gründen der Kapazität nicht zur Nutzung zugelassen. Dies trifft im Rahmen des Anspruchs auf Gleichbehandlung auf alle übergeordneten Gruppierungen zu.
5. Eine gewerbliche Nutzung wird untersagt.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Bezugnehmend auf den Beschlussvorschlag schlägt er vor, den Punkt 5 (Untersagung einer gewerblichen Nutzung) zu streichen. Er begründet dies damit, dass man umfängliche gewerbliche Nutzungen (z. B. große Verkaufsveranstaltungen) untersagen, kleingewerbliche Anbieter jedoch zulassen möchte. Generell soll an der bisherigen Praxis der Vergabe „Personen mit Ortsbezug“ festgehalten werden. Hierzu nennt er Beispiele.

Gegen die Streichung von Punkt 5 erfolgen keine Einwände.

Der Vorsitzende begründet die neue Nutzungsregelung damit, dass man aufgrund der bisherigen Erfahrungen etwaigen Diskussionen vorbeugen wolle und die Nutzung hierbei lediglich auf ortsgebundene Gruppierungen begrenzen wolle.

Der Vorsitzende stellt klar, dass hierbei auch weiterhin die derzeitige Gebührenregelung gelte.

Auf Nachfrage aus dem Gremium sichert der Vorsitzende zu, dass Presseveranstaltungen, wie z. B. Podiumsdiskussionen anlässlich der Kommunalwahl, im Rahmen der Pressefreiheit auch weiterhin zugelassen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass es sich bei dem Bürgerstadl um eine öffentliche Einrichtung gemäß Art. 21 Abs. 1 GO handelt.
2. Die Nutzung der Einrichtung soll ausschließlich für Gemeindeangehörige bzw. ortsansässige Vereine oder Institutionen zugelassen werden.
3. Für politische Ortverbände ergibt sich der Zulassungsanspruch aus Art. 21 Abs. 1 und Abs. 4 GO. Somit wird die Nutzung aller Ortsverbände sowie ausschließlich ortsgebundene Wählergruppen, Vereinigungen im Sinne des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie Vertretungen von örtlichen Institutionen und Interessengemeinschaften (z.B. Bürgerinitiativen) zugelassen.
4. Übergeordnete politische Gruppierungen werden aus wirtschaftlich-organisatorischen und damit aus Gründen der Kapazität nicht zur Nutzung zugelassen. Dies trifft im Rahmen des Anspruchs auf Gleichbehandlung auf alle übergeordneten Gruppierungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 11.11.2024

Die Niederschrift vom 11.11.2024 liegt vor.

Zur Niederschrift erfolgen keine Einwände.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 11.11.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 2

TOP 6 Information des Vorsitzenden über grundsätzliche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

Der Vorsitzende berichtet zum Thema „Kommunale Verkehrsüberwachung“: Die große Kreisstadt Germering habe diesbezüglich vorab informiert, den bestehenden Vertrag zum 31.12.2025 zu kündigen. Der Vorsitzende erläutert weitere Hintergründe hierzu.

Hinsichtlich eines neuen Vertragspartners ab 01.01.2026 wurden laut dem Vorsitzenden bereits Vorgespräche mit entsprechenden Zweckverbänden u. a. geführt, entsprechende Angebote werden noch eingeholt. Der Vorsitzende kündigt dem Gemeinderat eine Vorstellung des Sachverhalts für das Frühjahr 2025 an.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

TOP 7 Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates

- Ein Mitglied des Gemeinderates spricht sich dafür aus, parallel zu den Geschwindigkeitsmessungen der „Kommunalen Verkehrsüberwachung“ auch den Auto- und Fahrradverkehr hinsichtlich der Mindestabstandsregel mit überwachen zu lassen - ohne hierbei Bußgelder zu verhängen. In diesem Zusammenhang wird u. a. von negativen persönlichen Erfahrungen als Fahrradfahrer auf der „Bahnhofstraße“ berichtet.

Der Vorsitzende bittet hierbei zu bedenken, dass der bei Radarmessungen anwesende Mitarbeiter keine polizeilichen Verfügungsrechte habe. Zudem äußert er Bedenken hinsichtlich möglicher Messtechniken.

- Auf Nachfrage aus dem Gremium erinnert der Vorsitzende an den äußerst schlechten Zustand der „Krugstraße“ und die hierzu bereits vorhandene Ausbauplanung. Er kündigt an, den derzeit noch unklaren Umfang des Ausbaus (im hinteren Bereich) bis Ende des Jahres 2024 zu klären und den Ausbau dann für das Jahr 2025 vorschlagen zu wollen.

Erster Bürgermeister Markus Kennerknecht schließt um 20:04 Uhr die öffentliche 70. Sitzung des Gemeinderates Grafrath.

Grafrath, 05.12.2024

Markus Kennerknecht
Erster Bürgermeister

Renate Bucher
Schriftführer/in